

Vereinsatzung

Verein zur Förderung der Schule
an der Weinau

Weinauallee 1
02763 Zittau

§ 1 *Name und Sitz*

Der Verein trägt den Namen

"Verein zur Förderung der Schule an der Weinau e.V."

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Zittau eingetragen.

Sitz des Vereins ist die Schule an der Weinau (Oberschule), 02763 Zittau, Weinauallee 1

§ 2 *Zweck des Vereins*

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Vordringliches Ziel des Vereins ist es, in guter Zusammenarbeit mit Schülern, Eltern und Lehrern aktiv an der Lösung schulischer und außerschulischer Aufgaben im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes tätig zu sein.
Folgende Aufgaben stehen im Mittelpunkt:

- Unterstützung bei Schaffung und Erhalt guter Lernbedingungen
- Drogen - und Kriminalitätsprävention
- Gesprächsangebot für Schüler und Eltern
- Betreuung schulergänzender Angebote
- Förderung des Verständnisses für Kultur, kultureller Werte, Völkerverständigung und des europäischen Gedankens

In diesem Zusammenhang entfaltet der Verein Aktivitäten zur Beschaffung von finanziellen Mitteln. Diese werden im Rahmen des Satzungszweckes zur Verfügung gestellt und finden Verwendung bei:

- z. B.:
- Ausgestaltung von Themenarbeiten nach Abs. 2
 - Unterstützung sozial benachteiligter Schüler bei Abschlussfahrten und
 - Klassenfahrten
 - Freizeitgestaltung
 - Feste und Feiern der Schule
 - Fasching
 - Ausrichten von Wettbewerben
 - Unterstützung der Projekte an der Schule
 - Unterstützung der Arbeit mit den Partnerschulen

§ 3 *Selbstlosigkeit*

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Dies ist Voraussetzung zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 *Mitgliedschaft*

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, sofern sie die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag, über den der Vorstand entscheidet. Bei Ablehnung hat der Bewerber das Recht, innerhalb von 4 Wochen nach Ablehnung die Mitgliederversammlung anzurufen, die über seinen Antrag in einfacher Mehrheit entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes oder dem Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung zum Quartalsende an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Verstößt ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins (§2 (2); (3)) kann er vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann bei der Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden. Diese entscheidet dann endgültig.

- d) bei Nichtentrichten des Mitgliedsbeitrages 3 Jahre in Folge

§ 5 *Geschäftsjahr*

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 6 *Organe*

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 *Mitgliederversammlung*

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn sie schriftlich von mindestens 3 Mitgliedern des Vereins unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt werden.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich in Papierform oder elektronisch per E-Mail mindestens 14 Tage vor dem Termin mit Bekanntgabe der Tagesordnung, Ort und Zeit.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse in einfacher Mehrheit.
- (4) Die Mitgliederversammlung
 - a) entscheidet über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins nach fristgemäßer schriftlicher Einladung, welche den Wortlaut der Änderung oder des Auflösungsbeschlusses enthalten muss.
 - b) entscheidet über Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
 - c) wählt den Vorstand, der aus folgenden Personen bestehen muss:
 - Vorsitzender
 - Stellvertreter
 - Schatzmeister
 - SchriftführerDem Vorstand sollten 3 Beisitzer angehören.
 - d) wählt zwei Revisoren, die nicht dem Vorstand des Vereins angehören dürfen.
 - e) entlastet den Vorstand nach Vorlage des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und dem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 8 *Vorstand*

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Jeweils der Vorsitzende und ein Vorstandsmitglied vertreten den Verein gerichtlich und außer gerichtlich.
- (3) Die Einberufung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter, mind. 14 Tage vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Der Vorstand entscheidet in einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder die Beschlüsse der Hauptversammlung.

§ 9 *Mitgliedsbeiträge*

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er entsteht am jeweils 01.01. eines Kalenderjahres und wird fällig bei Eintritt in den Verein unmittelbar beziehungsweise bis zum 31.01. des Jahres. Die Entrichtung erfolgt nur unbar. Über die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

Die Einzahlung erfolgt auf das Konto des Fördervereins „Schule an der Weinau“.

§ 10 *Beurkundungen der Beschlüsse*

Die in den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

Diese sind vom Versammlungsleiter (z.B. Vorsitzender) und dem jeweiligen Protokollanten (Schriftführer) zu unterzeichnen.

§11 *Auflösung des Vereins*

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Zittau zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung Jugendlicher der Stadt Zittau.

§ 12 *Inkrafttreten*

Die Satzung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

Zittau, 13. Juli 2021